

7 Verfahren

7.1 Aufstellung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Alfeld (Leine) hat in seiner Sitzung am 28.08.2018 die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 37 „Königsruh“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 01.02.2020 mit der Bekanntmachung zur frühzeitigen Beteiligung ortsüblich bekannt gemacht.

7.2 Frühzeitige Beteiligung

Der Vorentwurf der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 37 „Königsruh“ mit Planzeichnung und Begründung (inkl. Umweltbericht) sowie das Gutachten zur Verträglichkeit mit dem Störfallbetrieb haben vom 10.02. bis 10.03.2020 zusammen mit der 28. Änderung des Flächennutzungsplans öffentlich ausgelegen. Parallel standen die Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Alfeld (Leine) zur Verfügung.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, einschließlich der benachbarten Gemeinden wurden mit Schreiben vom 03.02.2020 (E-Mail vom 06.02.2020) gemäß § 4 (1) BauGB entsprechend § 3 (1) Satz 1 Halbsatz 1 BauGB von der Planung unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB bis zum 10.03.2020 aufgefordert.

7.2.1 Öffentlichkeit

Während der öffentlichen Auslegung gingen von Seiten der Öffentlichkeit drei Stellungnahmen zur 3. Änderung des Bebauungsplans ein.

Abwägung von Stellungnahmen

Im Folgenden sind die Stellungnahmen mit abwägungsrelevanten Inhalten einzeln in gekürzter Fassung wiedergegeben und von der Verwaltung der Stadt Alfeld (Leine) jeweils umfassend geprüft und beantwortet.

Öffentlichkeit Nr. 1 vom 13.02.2020 (Anwohner Am Steinberg)

Der Bürger schlägt mittels einer Skizze eine geänderte Anbindung der Planstraße über den Wirtschaftsweg im Norden und kombiniert mit der Gartenstraße zur Straße Am Steinberg vor. Es sei schon jetzt äußerst schlecht für die Anlieger von den Garagen auf die Straße zu fahren. Wenn die neue Straße aus dem Baugebiet direkt gegenüber den

beiden Garagen auf die Straße geführt würde, würde es noch gefährlicher von den Garagen auf die Straße zu fahren. Gerade im Winter sei es problematisch die Fahrradfahrer, die vom Berg kommen, zu sehen. Die Garagen liegen tiefer als die jetzige Straße, so dass man im Rückspiegel nicht das gegenüberliegende Grundstück sähe, sondern den Himmel.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Vorschlag wird zur Kenntnis genommen. Die Straße würde bei diesem Vorschlag länger und deutlich steiler ausfallen, Wohnbaufläche würde verloren gehen und einige Grundstücke wären doppelt erschlossen und zweiseitig von Verkehr belastet. Außerdem müsste ein Abschnitt des Wirtschaftsweges, der im B-Plan Nr. 43 „Im Wambeck“ als solcher festgesetzt ist, ausgebaut und in eine Straßenverkehrsfläche im Rahmen einer Änderung des B-Plans umgewandelt werden. Das Grundstück Gartenstraße 33 wäre dann von zwei Seiten mit Verkehr belastet. Gerade an dem nach Süden ausgerichteten, kleinen Gartenrückzugsraum würde entgegen den Regelungen des bisherigen Bebauungsplans (Vertrauensschutz) dann der gesamte Anliegerverkehr verlaufen. Außerdem müsste größere Aufwand betrieben werden, um die Straße gegenüber dem Grundstück Gartenstraße 33 abzufangen und bei Starkregenereignissen ein Abfließen von Wassermassen über die Planstraße A auf das Grundstück zu verhindern. Die Baugrunduntersuchungen haben außerdem ergeben (PELZER 2020), dass für größere bauliche Maßnahmen im Bereich des derzeitigen Wirtschaftsweges voraussichtlich zusätzliche Hangsicherungsmaßnahmen gegenüber der Nachbarschaft und zur schadensfreien Befahrung erforderlich würden.

Grundsätzlich steht es in der Verantwortung der Bauherren, ihre privaten Garagen und Stellplätze auf dem Grundstück so anzulegen, dass eine verkehrssichere und die Leichtigkeit des öffentlichen Verkehrs nicht behindernde Ein- und Ausfahrt gegeben ist. Möglicherweise kann durch ein Einparken rückwärts in das Grundstück die Situation schon verbessert werden.

Die Vorteile für die derzeit geplante Erschließung des Gebietes überwiegen und werden über die erkannten Belange des Bürgers gestellt. Die Hinweise werden nicht berücksichtigt und die Planung unverändert fortgeführt.

Öffentlichkeit Nr. 2 vom 27.02., 02.03., 03.03. und 04.03.2020 (Anwohner)

Der Bürger sieht artenschutzrechtliche Konflikte (Girlietz und 6 Fledermausarten), befürchtet dauerhafte Beeinträchtigung von Luft und Klima. Er bittet um Reduzierung der Firsthöhe und der Geschosse (maximal ein Geschoss) und geht andernfalls von einer Verschattung und Wertminderung seines Grundstücks aus. Außerdem hält er Anfang März die Baufeldfreilegung für nicht mehr zulässig und sieht sich durch die Arbeiten gestört.

Stellungnahme der Verwaltung:

Durch die Bauzeitregelung lassen sich artenschutzrechtliche Konflikte vermeiden. Das Baugebiet selbst führt zu keinen artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen. Der Umweltbericht beinhaltete bereits zum Vorentwurf (Stand 10.01.20) entsprechende Aussagen. Die Bauzeitenregelung wurde im Übrigen auch eingehalten. Die Fällung und Rodung der Gehölze und Räumung der Baulichkeiten war bis Ende März bereits abgeschlossen. Es wurden keine Tierarten angetroffen, die umzusiedeln gewesen wären. Hinsichtlich dem Schutzgut Klima/Luft sind zur Entwurfsfassung des Bebauungsplans Ergänzungen im Kap. 9.2.5 Umweltbericht erfolgt. Es ist von keiner Beeinträchtigung auszugehen.

Eine Reduzierung von Firsthöhe und Geschossen würde die Ausnutzbarkeit der Wohngrundstücke - insbesondere auch aufgrund der Hanglage - erheblich erschweren. Das durch Baugrenzen festgesetzte Baufeld bewirkt eine straßenorientierte Bebauung und vermeidet eine übermäßige Beschattung der nördlich gelegenen Grundstücke. Im Übrigen entspricht die Festsetzung zu den Vollgeschossen der direkten Umgebung. Gemäß Bebauungsplan Nr. 37 „Königsruh“ und Nr. 43 „Im Wambeck“ sind dort maximal II Vollgeschosse in offener Bauweise zulässig.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen aber nicht berücksichtigt. Die Regelungen zur Höhe der Bebauung werden für erforderlich und für den Bürger zumutbar gehalten. Artenschutzrechtliche Konflikte oder erhebliche Beeinträchtigungen von Luftaustausch und Lokalklima bestehen nicht. Die Planung wird unverändert fortgeführt.

Öffentlichkeit Nr. 3 vom 09.03.2020 (Bürger Bergstraße)

Es wird befürchtet, dass die neuen Häuser zu dicht an die Grundstücksgrenzen rücken. Es wird auf den Höhenunterschied von 5 m zwischen unterer und oberer Grundstücksgrenze hingewiesen. Bei Starkregen hätte man erlebt, wie Wasser als stark fließender Bach die Gartenwege heruntergelaufen sei und sich an der unteren Grundstücksgrenze bis auf den „Schubkarrenweg der Kleingärtner“ [Hinweis d.V.: gemeint vermutlich der schmale Weg im Süden des Plangebietes] gesammelt hätte. Bei steigenden Unwettern würde hier ein Problem gesehen, wenn Häuser zu dicht an den oben angrenzenden Grundstücken stünden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Nach Süden ist für eine bestmögliche Ausnutzung nur der Mindestabstand von 3 m mit einer Baugrenze wiedergegeben. Der spätere Abstand richtet sich nach den Vorgaben der niedersächsischen Bauordnung (NBauO). Nach § 5 NBauO beträgt der Grenzabstand 0,5 der Höhe (H). Eine bedrängende bzw. beeinträchtigende Wirkung auf Nachbargrundstücke wird damit grundsätzlich ausgeschlossen. Aufgrund des Höhenunterschieds ist zudem von einer eher straßennahen Ausrichtung auszugehen. Für ein größeren Grenzabstand wird kein Anlass gesehen. Insbesondere kann dieser nicht mit dem ggf. von oberhalb von den Grundstücken abfließenden Niederschlagswasser begründet werden. Jeder Eigentümer ist zu einer schadlosen Ableitung anfallenden Regenwassers verantwortlich, wild abfließendes Wasser ist in gewissem Rahmen davon ausgenommen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen aber nicht berücksichtigt. Die Regelungen zum Grenzabstand werden für erforderlich und für den Bürger zumutbar gehalten. Die Planung wird unverändert fortgeführt.

7.2.2 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Während der frühzeitigen Beteiligung sind folgende Anregungen, Hinweise sowie umweltbezogene Stellungnahmen eingegangen:

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der benachbarten Gemeinden			
Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange / benachbarte Gemeinden	Datum	Bemerkungen / Hinweise
1	Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser	26.02.2020	• keine Anregungen
2	Bundesagentur für Arbeit		• keine Rückmeldung
3a	Avacon Netz GmbH - Verteilnetz	07.02.2020	• keine Anregungen (zuständig für Gasmittel-drucknetz)
3b	Avacon Netz GmbH – Region West		• keine Rückmeldung
4	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Nord		• keine Rückmeldung
5	Deutsche Post AG		• keine Rückmeldung
6	Deutsche Telekom Technik GmbH		• keine Rückmeldung
7	Flecken Delligsen	06.02.2020	• keine Anregungen
8	htp GmbH		• keine Rückmeldung
9	Industrie- und Handelskammer Hanno- ver-Hildesheim (IHK)		• keine Rückmeldung
10	Kirchenkreisamt Hildesheimer Land		• keine Rückmeldung
11	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)	11.03.2020*	• Lage in Erdfallgefährdungskategorie 3 (gerin- ges Risiko), konstruktive Sicherungsmaßnah- men empfohlen. Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden werden befürwortet. <u>Hinweis d.V.:</u> Erdfallgefährdungskategorie / konstruktive Sicherung sind als Hinweis im B- Plan Entwurf aufgenommen, spricht nicht grundsätzlich gegen eine Ausweisung als Wohnbaufläche.
12	Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)		• keine Rückmeldung
13	Landesnahverkehrsgesellschaft Nieder- sachsen mbH (LNVG)		• keine Rückmeldung

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der benachbarten Gemeinden (Fortsetzung)			
Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange / benachbarte Gemeinden	Datum	Bemerkungen / Hinweise
14	Landkreis Hildesheim	06.03.2020	<ul style="list-style-type: none"> • Hinweise zu Feuerwehrflächen und zur Löschwasserversorgung. <u>Hinweis d.V.:</u> ist in der Begründung zum B-Planentwurf aufgenommen. • Verweis auf Zuständigkeit GAA bzgl. Störfallbetrieb <u>Hinweis d.V.:</u> GAA ist beteiligt (s. TöB Nr. 25) • Umweltkonflikte erst abschließend zu beurteilen nach weitergehenden Unterlagen. Berücksichtigung Frischluftzufuhr noch nicht zu erkennen. <u>Hinweis d.V.:</u> Umweltbericht ist erst zur Entwurfsfassung des B-Plans ausgearbeitet worden.
15	Landwirtschaftskammer Niedersachsen		• keine Rückmeldung
16	Leineverband	24.02.2020	• keine Anregungen
17	Niedersächsisches Landvolk	18.03.2020*	• keine Anregungen
18	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)		• keine Rückmeldung
19	Polizeiinspektion Alfeld (angeschrieben Polizeiinspektion Hildesheim)	03.03.2020	• keine Anregungen
20	Gemeinde Freden (Leine)		• keine Rückmeldung
21	Gemeinde Lamspringe		• keine Rückmeldung
22	Samtgemeinde Duingen		• keine Rückmeldung
23	Samtgemeinde Leinebergland	17.02.2020	• keine Anregungen
24	Gemeinde Sibbesse	06.02.2020	• keine Anregungen
25	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim (GAA)	02.03.2020	<ul style="list-style-type: none"> • Kritik an Gutachten und Folgerungen. Unterlagen können so belassen werden, bei Auslage der Stellungnahme. <u>Hinweis d.V.:</u> Umweltbericht ist erst zur Entwurfsfassung des B-Plans ausgearbeitet worden. Stellungnahme wird mit ausgelegt.
26	Überlandwerk Leinetal	03.03.2020	• keine Anregungen, Elektrizitätsversorgung kann erfolgen
27	Vodafone Kabel Deutschland GmbH		• keine Rückmeldung
28	Wasserwerk Alfeld GmbH / Purena GmbH	10.02.2020	• keine Anregungen
29	Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim		• keine Rückmeldung

* = nach Fristablauf

weiß = keine Stellungnahme abgegeben

grau = keine Anregungen geäußert, ggf. allgemeine Hinweise gegeben

gelb = siehe nachfolgenden Abwägungsvorschlag / Befassung

d.V. = der Verwaltung



Abwägung von Stellungnahmen

Im Folgenden sind die Stellungnahmen mit abwägungsrelevanten Inhalten einzeln in gekürzter Fassung wiedergegeben und von der Verwaltung der Stadt Alfeld (Leine) jeweils umfassend geprüft und beantwortet.

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) vom 11.03.2020

Fachbereich Bauwirtschaft:

Im Untergrund des Planungsgebietes stehen wasserlösliche Sulfatgesteine aus dem Mittleren Muschelkalk in einer Tiefe an, in der mit großer Wahrscheinlichkeit Auslaugung stattfindet (reguläre Auslaugung). Damit sind im Gebiet die geologischen Voraussetzungen für das Auftreten von Erdfällen gegeben. Da im Planungsbereich und in der näheren Umgebung bis 300 m Entfernung jedoch bisher keine Erdfälle bekannt sind, besteht nur ein relativ geringes Risiko. Das Planungsgebiet wird für Wohngebäude mit bis zu 2 Geschossen der Erdfallgefährdungskategorie 3 zugeordnet (gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.02.1987, AZ. 305.4-24 110/2 -). Es werden konstruktive Sicherungsmaßnahmen empfohlen. Für vereinfachte konstruktive Bemessungen auf Grundlage der Erdfallgefährdungskategorie liegt eine Tabelle des LBEG bei. Ziel der konstruktiven Sicherungsmaßnahmen sollte sein, Gebäude so zu bemessen und auszuführen, dass beim Eintreten eines Erdfalles nicht das gesamte Bauwerk oder wesentliche Teile davon einstürzen und dadurch Menschenleben gefährden können. Es ist nicht Ziel der Sicherungsmaßnahmen, Schäden am Bauwerk zu verhindern. Bei Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen. Die entsprechenden DIN-Normen für eine geotechnische Erkundung werden vom LBEG aufgeführt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Hinweise des LBEG sind in der Entwurfsfassung der Begründung des Bebauungsplans (Kap. 9.2.1 Umweltbericht) und in seinen Hinweisen aufgenommen. Die Tabelle der konstruktiven Anforderungen geht als Anlage in den Bebauungsplan ein. Für die Gefährdungskategorie 3 ergeben sich nur geringe konstruktive Anforderung für die zulässigen Wohngebäude, so dass keine Mehrkosten für die Bauherren erwartet werden.

Im Zuge der jeweiligen spezifischen Baugrunderkundung werden die statisch-konstruktiven Erfordernisse und ein eventueller zusätzlicher Aufwand zu prüfen sein, um eine Gefährdung von Menschenleben sowie Bauschäden durch Erdfälle auszuschließen.



Erdfallgefährdete Gebiete sind in der Stadt Alfeld (Leine) weit verbreitet, ein Ausweichen auf Bereiche mit geringerer Gefährdungskategorie ist kaum möglich. Angesichts der geringen Gefährdungskategorie (GK 3) und den einfachen konstruktiven Sicherungsmaßnahmen erscheint die Ausweisung von Wohnbaufläche an dieser Stelle vertretbar. Die Planung soll fortgeführt werden.

Landkreis Hildesheim vom 06.03.2020

Vorbeugender Brandschutz:

- 1. Zu allen Baugrundstücken und Gebäudebereichen des Plangebietes sind gem. § 4 und § 14 NBauO i.V.m. §§ 1 u. 2 DVO-NBauO und der DIN 14090 Zufahrten für Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge erforderlich. Die Straßen und Wege, die als Feuerwehrezufahrten zu den Baugrundstücken vorzusehen sind, müssen mind. 3 m breit sein, eine lichte Höhe von 3,50 m haben und für 16 t Fahrzeuge befestigt sein. Entwicklungsflächen für die Feuerwehr (Haltestellen der Feuerwehrfahrzeuge im Einsatz) müssen in den Feuerwehrezufahrten vorhanden, mind. 5 m breit, 10 m lang und ausreichend befestigt sein.*
- 2. Zur Löschwasserversorgung des Plangebietes sollte gem. den Angaben der Tabelle 1 W 405 des DVGW für die ausgewiesene Nutzung im Umkreis von 300 m zu jeder baulichen Anlage eine Löschwassermenge von mind. 1600 l/min für eine Löschzeit von 2 Stunden von der Stadt zur Verfügung gestellt werden. Als Löschwasserentnahmestellen sind dafür in ausreichender Anzahl Löschwasserhydranten anzuordnen. Die baulichen Anlagen sollten für den Erstangriff nicht weiter als 80 m von einem Hydranten entfernt sein. Jeder Hydrant muss eine Leistung von mindestens 600 l/min. aufweisen, wobei der Druck im Hydranten nicht unter 1,5 bar fallen darf.*
- 3. Die Erschließungsplanung der Löschwasserversorgung (Anzahl, Art und Lage der Hydranten) sollten dem Amt 302 - Bauordnung des Landkreis Hildesheim - vorbeugender Brandschutz vorgelegt werden.*
- 4. Bei der Planung und Ausführung der Hydranten sind die "Hydrantenrichtlinien" des Arbeitsblattes W 331 vom DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.) zu beachten. Es sollten nach Möglichkeit Überflurhydranten entsprechend DIN 3222 errichtet werden. Die Standplätze sind so zu wählen, dass eine Beschädigung durch Fahrzeugverkehr nicht erfolgen kann. Dort, wo keine andere Möglichkeit besteht (in Verkehrsflächen), können Unterflurhydranten gesetzt werden. Unterflurhydranten sind gem. DIN 14220 zu kennzeichnen.*

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu 1: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es handelt sich um gesetzliche Regelungen die in den nachfolgenden Planungen natürlich zu Grunde zu legen sind. Die festgesetzte Straßenverkehrsfläche sieht bereits eine ausreichende Breite / Länge für die Feuerwehr vor.

Zu 2 und 4: Die geforderte Löschwassermenge wird aus dem öffentlichen Trinkwassernetz sichergestellt (s. Kap. 5.6). Hydranten werden bei der Erschließungsplanung im notwendigen Umfang eingeplant. Statt Überflurhydranten werden wie üblich Unterflurhydranten in den Verkehrsflächen gesetzt, die für eine gute Zugänglichkeit bevorzugt in sowieso freizuhaltenden Bereichen (z. B. vor Zufahrten) angeordnet werden.

Zu 3: Die Erschließungsplanung der Löschwasserversorgung wird entsprechend zur Kenntnis gegeben werden.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim (GAA) vom 02.03.2020

Da u. a. durch die umliegenden Wohngebiete und öffentlich genutzten Gebäude im angemessenen Sicherheitsabstand der Sappi Alfeld GmbH bereits eine Gemengelage besteht, wird diese durch die Planung nicht erst geschaffen. Für den Betrieb resultieren daher aus der Planung für die zukünftige Entwicklung keine neuen Nachteile, was ein Ermessen in der Entscheidung eröffnet. Grundsätzlich darf dies aber nicht allein das Argument in der Abwägung über die Zulässigkeit der Planung sein, da ansonsten § 50 BImSchG faktisch obsolet wäre.

Es wird darauf hingewiesen, dass das zu Grunde liegende Gutachten (TÜV NORD 2019) keine Verträglichkeit „bescheinigt“ sondern nur eine Entscheidungsgrundlage für die zuständige Behörde darstellt.

Die Lage am inneren Rande des angemessenen Sicherheitsabstandes kann nicht alleiniges Argument für die Verträglichkeit der Planung sein.

Es gibt keine Grundlage in Zweifel zu ziehen, dass das vorliegende Wohngebiet ein benachbartes Schutzobjekt ist.

Die Anzahl und Art der Personen kann im Einzelfall ein Argument jedoch kein ausreichender Grund in der Abwägung sein, ob eine Planung/Vorhaben zulässig ist oder nicht, jedoch auch nur dann, wenn durch ein übergeordnetes Konzept sichergestellt ist, dass nicht langfristig die Personenzahl im angemessenen Sicherheitsabstand durch die andauernde Zulassung von kleinen Vorhaben und kleinen Gebieten kontinuierlich steigt, ohne dass Kompensationsmaßnahme stattfinden.



Als Grundlage für eine Abwägung können die im Gutachten genannten folgenden spezifischen Faktoren Berücksichtigung finden:

- *Die Ortskenntnis der Menschen und damit das Wissen um das Gefahrenpotential, welches vom Betriebsbereich ausgeht, und das richtige Verhalten im Störfall, über welches sie durch die Information der Öffentlichkeit informiert werden.*
- *Ein Wohngebiet stellt kein Gebiet oder Gebäude dar, in welchem von einer gegenüber dem Rest der Bevölkerung erhöhten Anzahl von Menschen mit eingeschränkter Mobilität oder erhöhtem Hilfsbedarf im Falle eine Evakuierung auszugehen ist.*
- *Ein Großteil der Aufenthaltsdauer entfällt auf den Aufenthalt in geschlossenen Räumen, welche bei dem Szenario luftgetragene Stofffreisetzung eine gewisse Schutzfunktion erfüllen.*

Fazit: Die Ansiedlung eines weiteren Wohngebietes innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes kann das Schadensausmaß im Falle eines Störfalls erhöhen. Gleichwohl besteht hier aus den oben genannten Gründen im Hinblick auf immissionschutzrechtliche Belange eher ein geringes Konfliktpotential zwischen den Interessen des Betriebes und der Bevölkerung. Die Unterlagen zum Thema § 50 BImSchG im Hinblick auf die Störfallvorsorge können daher aus Sicht des GAA trotz einiger Unklarheiten und falscher Rückschlüsse so belassen werden, wenn diese Stellungnahme im eigentlichen Verfahren mit ausgelegt wird.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stadt Alfeld (Leine) ist sich bewusst, dass ein Gutachten lediglich eine Abwägungsgrundlage darstellt und nicht eine Entscheidung des Rates ersetzt. Zur Entwurfsfassung der Bauleitplanung werden die jeweiligen spezifischen Grundlagen einer Abwägung beruhend auf Gutachten und weiteren Erkenntnissen (z. B. aus der frühzeitigen Beteiligung) herausgearbeitet, geprüft und für die abschließende Entscheidung des Rates vorbereitet.

Hilfreich sind in diesem Zusammenhang die Ausführungen des GAA zur fachspezifischen Bewertung des Gutachtens, die in Rahmen der weiteren Ausarbeitung der Entwurfsfassung Eingang gefunden haben. Das Gutachten selbst bleibt unverändert. Das Gefährdungspotential durch den Störfallbetrieb wird angesichts der durchgeführten Untersuchungen weiterhin als äußerst gering und vertretbar für die Ausweisung der Wohnbaufläche angesehen, wie in Kap. 9.2.1 (Umweltbericht) ausgeführt. Änderungen der Planung ergeben sich aus den Hinweisen des GAA nicht.

Als wesentliche umweltbezogenen Stellungnahmen werden die beiden Stellungnahmen von LBEG und GAA im Rahmen der Entwurfsbeteiligung (§ 3 Abs. 2 BauGB) im ungekürzten Original mit ausgelegt und zusätzlich in das Internet eingestellt. Änderungen der Planung haben sich aus den Stellungnahmen nicht ergeben.

